

1184 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (1109 der Beilagen): Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Bulgarien samt Anhängen, Protokollen, Gemeinsamer Erklärung und Vereinbarungsniederschrift

Um einer möglichen Diskriminierung durch den Abschluß eines Assoziationsabkommens zwischen der EG und Bulgarien rechtzeitig vorzubeugen, haben die EFTA-Staaten im Dezember 1990 Verhandlungen über den Abschluß eines Freihandelsabkommens mit Bulgarien eingeleitet. Tatsächlich wurde zwischen der EG und Bulgarien am 8. März 1993 ein Assoziationsabkommen abgeschlossen, dessen den freien Handel betreffende Bestimmungen durch das Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen am 1. Juni 1993 in Kraft gesetzt wurden und die zu einer Diskriminierung der EFTA-Staaten am bulgarischen Markt führten.

Die Verhandlungen zwischen den EFTA-Staaten und Bulgarien konnten am 26. Februar 1993 abgeschlossen und das Abkommen am 29. März 1993 unterzeichnet werden.

Das vorliegende Abkommen ist ein gesetzändernder Staatsvertrag und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 und 3 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Bulgarien enthält mit Art. 5 des Anhanges IX (Stillhalteverpflichtung vor Erlassung technischer Vorschriften, die auch für Bundesländer gilt) eine **verfassungsändernde bzw. verfassungsergänzende** Bestimmung, die in die Kompetenzen der Länder eingreift. Diese ist daher gemäß Art. 50 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 B-VG **mit Zustimmung des Bundesrates** zu genehmigen. Im Zusammenhalt mit den Regelungen des Integrations-Durchführungsgesetzes 1988 (IDG) ist das Abkommen zur unmittelbaren Anwendung geeignet und bedarf daher keiner Beschlußfassung gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG.

Die Bundesregierung hat am 8. Juni 1993 beschlossen, dem Nationalrat vorzuschlagen, anlässlich der Genehmigung des Staatsvertrages gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG zu beschließen, daß die Österreich nicht betreffenden Teile des Abkommens, das sind die Tabellen II bis VI zu Protokoll A, die Tabellen C und D zu Anhang III, die Tabellen I und II zu Protokoll C und die Tabelle zu Anhang V, dadurch kundgemacht werden, daß sie zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden beim Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten aufgelegt werden.

Das Abkommen liegt in seiner authentischen Fassung in englischer Sprache sowie in einer Übersetzung in deutscher Sprache vor.

Der Handelsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 30. Juni 1993 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Helmut Haigermoser und Mag. Dr. Madeleine Petrovic sowie der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. Wolfgang Schüssel das Wort.

Bei der Abstimmung wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses des gegenständlichen Abkommens zu empfehlen.

Der Handelsausschuß stellte fest, daß im Zusammenhalt mit den Regelungen des Integrations-Durchführungsgesetzes 1988 (IDG) das Abkommen zur unmittelbaren Anwendung geeignet ist und daher keiner Beschlußfassung gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG bedarf.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Abschluß des Staatsvertrages: Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Bulgarien samt Anhängen, Protokollen, Gemeinsamer Erklärung und Vereinbarungsniederschrift

2

1184 der Beilagen

(1109 der Beilagen), dessen Artikel 5 des Anhanges IX verfassungsändernd ist, wird genehmigt.

2. Gemäß Artikel 49 Abs. 2 B-VG sind die Österreich nicht betreffenden Teile, das sind die Tabellen II bis VI zu Protokoll A, die Tabellen C und D zu Anhang III, die Tabellen I und II zu Protokoll C und die Tabelle zu

Anhang V, dieses Abkommens dadurch kundzumachen, daß das Abkommen für die Dauer seiner Geltung im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt wird.

Wien, 1993 06 30

Dipl.-Vw. Dr. Dieter Lukesch
Berichterstatter

Ingrid Tichy-Schreder
Obfrau